

1 H. G. Sanders	3 Aelterm Wilhelmi
1 Marcus Schröder	3 Conrad Wilhelmi
2 G. W. Schönhütte [mit Bleistift gestrichen: »Aelterm«]	2 A. E. Weltzien
1 Fried Seemann	1 Consul Wichelhausen
1 Pastor Treviranus	2 Ar Warneken
2 Aelterm Tidemann	1 Carl Wolde
1 Advocat Thumsener	2 D. H. Wätjen
2 Bürgerm Tidemann	1 Dr Wichelhausen
3 Justus Tiedemann	[Endsumme: 272 Billette]

Quelle: Privat-Concerte. *Rechnungsbuch des Vereins für Privat-Concerte 1825-53.*

Transkription der Statuten der Singakademie Bremen, 1816

Als Grundlage der ganzen Anstalt sind nachstehende Punkte zu betrachten:

§ 1

Überzeugt, daß Musik, verbunden mit Poesie und Religion, für eine der tiefsten und heiligsten Quellen der Geistesveredelung zu achten sey, durchdrungen von dem Wunsche, daß dieselbe immer mehr zu einem Hauptgegenstande der öffentlichen Bildung möge erhoben werden, und aufgemuntert durch das Beispiel mehrerer Städte unseres Vaterlandes, vereingt sich eine Anzahl von Freundinnen und Freunden des ernsten Gesanges, um durch gesellschaftliche Uebung, unter der Leitung erfahrener Lehrer, ihre Kunstfreud zu vermehren, ihren Geschmack zu bilden und durch nähere Bekanntschaft mit den classischen Werken älterer und neuerer Zeit, sowie durch möglichst vollkommene Ausführung derselben, die Liebe zur Tonkunst überhaupt, und zum Gesang ins besondere, zu erhalten, und immer mehr zu verbreiten.

Die Herren Lange, Grabau und Riem haben sich zu diesem Zweck vereinigt; sie sind also als Stifter einer Anstalt zu betrachten, die, wenn sie in dem Geiste der Harmonie fortbesteht, womit sie begann, nicht anders als sehr wohlthätig auf die ästhetische Bildung der Gemüther wirken kann, »die des Wohllautes mächtiger Gottheit huldigen«. Diese übernehmen gemeinschaftlich die Leitung der musikalischen Angelegenheiten. –

§ 2

Direction

Von einem Geiste muß das Ganze beseelt und angeführt werden. Die beiden anderen Lehrer sind zur Vervollkommnung des Gesanges, zur Unterstützung der Sänger, unentbehrlich, weshalb, und auch in Hinsicht auf seine Kenntnisse und anerkannten Verdienste, dem Herrn Domorganisten Riem die Direction der Musik während der Versammlung der Academie einstimmig übertragen ist. Demnächst also werden die Mittel und die Art, wodurch am besten der wahre Zweck der Anstalt vollständig zu erreichen ist, den Einsichten und der Erfahrung desselben überlassen. Im Einverständniß mit seinen beiden Freunden sorgt er für eine zweckmäßige Auswahl und hinlängliche Abwechslung der Stücke, doch so, daß durch genügsame Wiederholung derselben und nachsichtlose Rüge aller Fehler nach und nach die möglichste Vollendung der Ausführung erreicht, und die Academie zu einem festen Vereinigungspuncte der Anlage und des Talents gebildet werde. –

Die Mitglieder stehen zu ihm in dem Verhältnisse gebildeter Schüler zu ihrem Lehrer; was aber diejenigen anlangt, welche selbst auf den Künstlernamen Ansprüche zu machen das Recht haben, in dem Verhältnisse eines Orchester Mitgliedes zu dem Director desselben. Bey den Conferenzen und Wahlen hat er den Vorsitz und Vortrag, und es können überhaupt ohne seine und seiner Mitlehrer Zustimmung keine Aenderungen in den Gesetzen der Academie gemacht werden. –

§ 3

Verwaltung

Es werden alle Jahre einmal 4 Vorsteher und eben so viel Vorsteherinnen von der Gesellschaft gewählt, welche, so oft es nöthig ist, zusammen kommen, um über die Angelegenheiten derselben zu berathschlagen. Ohne ihr Vorwissen, ohne ihre Genehmigung kann niemand zur Wahl vorgeschlagen, und keine Veränderung in den Einrichtungen und Statuten der Academie gemacht werden. Einer der Vorsteher führt die Casse; die anderen haben über Beobachtung der Gesetze bey den Zusammenkünften zu wachen. Ihnen wird ein Mitglied als Protocolschreiber zu gestellt. Zu Vorsteherinnen werden zwei verheirathete und zwei unverheirathete Damen gewählt, woran man sich aber nicht immer genau binden kann. – Man ist überzeugt, daß durch ihr Mitwirken der Sinn für alles Schöne und Gute wesentlich werde befördert und besonders die Gefälligkeit der gesellschaftlichen Formen aufrecht erhalten werden. Die vorgeschlagenen Vorsteher und Vorsteherinnen werden durch Stimmzettel, auf denen jedes Mitglied diejenigen bemerkt, denen es seine Stimme geben will, gewählt. Mehrzahl der Stimmen giebt den Ausschlag. Gleichheit wird durch's Loos entschieden.

Die abgehenden Vorsteher und Vorsteherinnen schlagen vier neue Mitglieder ihres Geschlechts zur Nachfolge vor, wovon zwey erwählt, und den von der früheren Verwaltung bleibenden Zweien zugegeben werden. Bei Aenderungen in den Grundgesetzen müssen jedesmal alle Mitglieder der früheren Verwaltung zu den Berathschlagungen gezogen werden. Bey den Vorfällen und Gegenständen, die nicht blos auf Musik Bezug haben, genießen die 3 Lehrer dieselben Stimmenrechte als die Verwaltung.

Der Musikdirector, die Lehrer und die Verwaltung bilden das Directorium.

Die Stifter dieses Instituts haben für das erste Jahr die Vorsteherinnen nach ihrer besten Ueberzeugung aus den würdigsten Personen gewählt.

§ 4

Eigenschaften, Anzahl und Wahl der Mitglieder

Es werden bey diesen Uebungen nicht nur die Elementar=Kenntniße der Musik überhaupt, Bekanntschaft mit den Schlüsseln, Noten, Intervallen, Tact, Sonaten u. s. w. sondern auch eine bereits etwas ausgebildete Stimme, ein richtiges Gehör und einige Uebung im Treffen vorausgesetzt. Die Anzahl der Mitglieder ist vor der Hand auf 50 bestimmt, wodurch jedoch eine Erweiterung der Anzahl für die Zukunft keineswegs ausgeschlossen wird. Bey der Wahl neuer Mitglieder, die jährlich nur einmal um Michaelis statt hat, sieht man, nebst der Kunstfertigkeit, vorzüglich mit auf moralische Unbescholtenheit. Diejenigen welche einzutreten wünschen, haben sich bei einem der 3 Lehrer zu melden, welche sie, nach vorausgegangener Berathung mit der Vorsteherchaft, den Mitgliedern vorschlagen. Die Wahl geschieht durch Ballotage. Niemand kann den Zutritt erhalten, der nicht wenigstens 2/3 der Stimmen für sich hat.

§ 5

Verbindlichkeit der Mitglieder

Jedes Mitglied verpflichtet sich durch eigenhändige Unterschrift der gegenwärtigen Statuten, ihnen in allen Puncten getreulich nachzukommen. Diese Unterschrift ist für ein ganzes Jahr, vom Datum derselben an gerechnet, verbindlich, und diese Verbindlichkeit dauert nach Ablauf der Frist stillschweigend fort, jedoch so, daß keinem der Mitglieder die Freiheit auszutreten benommen wird, sobald es vorher seinen Entschluß der Verwaltung anzeigt. Jedes Mitglied entrichtet monatlich pränumerando 1 Rt Honorar zur Bestreitung der Unkosten und Schadloshaltung der Lehrer für versäumte Unterrichtsstunden. Die Einforderung des Pränumerations Geldes besorgt der Cassierer monatlich in der ersten Woche des neuen Monats.

§ 6

Oekonomische Einrichtungen

Es wird ein Aufwärter angenommen und besoldet. Dieser sorgt während der Versammlung für gehörige Erleuchtung und holt die Beiträge ein. Um ein freies Local wurde der Staat gebeten, und räumte im Eschenhofe ein Zimmer dazu ein. Disponirt früh oder spät derselbe anders darüber, so muß auf gemeinschaftliche Kosten ein Saal gemiethet und die Miete im gehörigen Verhältnisse von der Academie getragen werden, wodurch denn eine Erhöhung des bestimmten Beitrags entsteht. Die Beleuchtung – argantische Lampen – ist nicht sehr kostspielig. Die Einnahme fließt in eine allgemeine Casse, aus welcher den 3 Lehrern eine, die Kräfte des Fonds nicht übersteigende, Vergütung für die geopfert Zeit gereicht wird. Einen Flügel muß man auf allgemeine Kosten miethen. Die Besorgung von Thee in der Pause ist mit dem Aufwärter zu verabreden.

Die nicht bedeutende Einnahme verstatet es der Gesellschaft noch nicht, Geld zur Anschaffung von Musikalien zu verwenden. Daher, und um das Emporkommen der Anstalt zu befördern, giebt jeder Lehrer seinen Vorrath von Musiken für's erste unentgeltlich her, und sorgt für die benöthigten Stimmen. –

§ 7

Allgemeine Bestimmungen

In öffentlichen Concerten singt die Academie nicht. Veranstaltet die Gesellschaft in der Folge einmal selbst Concerte, wovon indessen noch nicht die Rede seyn soll, so kommt der Ueberschuß in die Generalcasse, nachdem vorher einem jeden der 3 Lehrer eine bestimmte Summe als Erkenntlichkeit gegeben ist.

§ 8

Zusammenkünfte

Die sämmtlichen Mitglieder versammeln sich alle 8 Tage einmal mit dem Schlage der 6ten Abendstunde am Dienstage in dem angewiesenen Local zu einer zwey bis 3 stündigen Uebung. Man behält sich hierbey die Verminderung dieser Zusammenkünfte in der schönen Jahreszeit auf ein oder zweimal jeden Monat vor, wodurch denn auch die Beiträge geringer werden, wenn es die Einnahme verstatet, welches von den Umständen abhängt. – Zuhörer werden nicht zugelassen; doch leidet dieses in der Folge eine Abänderung, wenn die Verwaltung und die Lehrer es für gut erachten. –

Es steht den Lehrern frey, auswärtige und einheimische Musikfreunde als Besuchende in die Versammlungen zu bringen. Auch können Ehren Mitglieder ernannt werden. Wünscht eines der Mitglieder, oder einer von der Verwaltung, Frem-

de einzuführen, so kann dieses nicht anders als mit Bewilligung des Directors geschehen.

Schon die in der Einleitung angedeutet Tendenz des ganzen Unternehmens bringt es mit sich, daß die Auswahl der vorzutragenden Stücke sich auf die Gattung der ernsteren Compositionen, Choräle, Motetten, Cantaten und Oratorien beschränken muß. Außer vielen, in jener Andeutung liegenden, wichtigen Gründen wird eine solche Beschränkung auch noch dadurch nöthig, daß vorzüglich durch Ausübung dieser Gattung von Compositionen Sicherheit und Ausbildung der Stimme, so wie eine nicht allzu sehr unterbrochene gemeinschaftliche Uebung erreicht wird. Uebrigens siehet man bey dieser Auswahl auf Abwechselung des Styls, der älteren und neueren, und auf stufenweises Fortschreiten vom Leichten zum Schweren, und begegnet hier auch genugsam dem Vorwurfe der Einförmigkeit bey denen, denen es Ernst um die Sache ist.

Bey Vertheilung der etwa vorkommenden Solo Partien wird bloß auf Kunstfertigkeit und Schönheit der Stimme gesehen, und es bleibt daher dieselbe gänzlich dem Gutbefinden des Directors überlassen, welcher jedoch dahin sieht, daß nach und nach alle die es vermögen und wünschen, geschäftigt werden.

Damit es der Academie nicht an fähigen Zöglingen fehle, haben die 3 Lehrer die Errichtung einer für sich bestehenden stufenweis fortschreitenden Gesangsschule verabredet, damit das angeborene Talent hinlängliche Gelegenheit habe sich zu entwickeln, und wodurch sich die natürliche Anlage veredeln werde.

§ 9

Strafgelder

Ihre Nothwendigkeit leuchtet ein.

Wer ohne vorhergegangene gültige Entschuldigung zu spät zu den Versammlungen kommt, zahlt 6 Grote in die Strafgelds=Büchse. Eine Viertelstunde soll zur Versammlung der Gesellschaft als Spielraum gegeben werden.

Wer ohne Entschuldigung ganz wegbleibt, zahlt 12 Gr in die Sparbüchse. Von diesem Gelde werden musikalische Anschaffungen gemacht.

§ 10

Schlussbemerkung

Obige Gesetze bedürfen freilich einer Revision, die bey der ersten Zusammenkunft der Verwaltung und der Lehrer vor sich gehen und in der Folge vierteljährlich wiederholt werden soll.

Quelle: Singakademie Bremen. *Protokoll der Singakademie von 1815-1826*, S. 12-22.